

Waldungen, einschließlich des Rosenthales, revieren lassen, zur Anzeige zu bringen, unbeaufsichtigte und im Auffuchen oder Verfolgen des Wildes begriffene Hunde aber unnachsichtlich zu tödten.

Wir sprechen hierbei die Erwartung aus, daß die Eigenthümer von Hunden in ihrem eigenen und im allgemeinen Interesse diese Anordnung nicht unbeachtet lassen und dadurch zur Schonung des die Besucher der Waldungen erfreuenden Rehstandes mit beitragen werden.

Leipzig, den 2. April 1886.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Nachdem schon in unserer Bekanntmachung vom 29. August 1885 zu Punkt I. 4. des Tarifs für die Kosten des Düngereports eine Abänderung insofern eingeführt worden ist, als für die Räumung von Gruben mit Closet-Einrichtung seit dem 1. October ein Zuschlag von 100% erhoben werden darf, so haben wir neuerdings mit Zustimmung der Stadtverordneten für Räumung von Gruben, wo sich wegen des darin befindlichen und mit dem pneumatischen Apparat nicht zu entfernenden Unraths, als: Sand, Asche, Steine, Lumpen, Holz &c. eine des Nachts vorzunehmende Nachräumung mittelst Handarbeit nöthig macht, den bestehenden Zuschlag von 20% auf 50% erhöht und außerdem auch bestimmt, daß diejenigen Gruben, deren Räumung die Verwendung von mehr als 35 m Schlauch erfordert, fernerhin der 3. Tarifklasse zugerechnet werden, in welcher Classe der mit Räumung verbundenen Schwierigkeiten für den Cubikmeter Räumungsmasse 2 Mark angelegt werden können.

Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1. Mai cr. in Kraft.

Leipzig, am 24. April 1886.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Trotz unserer am 9. August 1884 an die Besitzer und Verwalter solcher Gebäude, an welchen sich Erker, Balkone oder sonstige Austritte und Vorbauten befinden, gerichteten öffentlichen Aufforderung, diese Bautheile bezüglich ihrer Tragfähigkeit einer eingehenden Besichtigung bis Ende October 1884 unterziehen zu lassen, ist doch eine sehr große Anzahl von Vorbauten der erwähnten Art bis jetzt noch nicht zur Vornahme der angeordneten Untersuchung bei unserem Baupolizeibureau zur Anmeldung gekommen. Ebenso sind bei verschiedenen Erkern, Balkonen &c. die für erforderlich erachtet und von unseren technischen Beamten angeordneten Reparaturen z. B. noch nicht ausgeführt worden.

Es werden daher hiermit die betreffenden Hausbesitzer und bez. Grundstücksverwalter anderweit veranlaßt, nunmehr binnen 2 Monaten vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark jene Untersuchung der Erker, Balkone oder sonstiger Austritte und Vorbauten bezüglich ihrer Tragfähigkeit durch geeignete Sachverständige und in Gegenwart eines Beamten unseres Baupolizeibureaus vorzunehmen, zu diesem Zwecke aber mindestens 2 Tage vorher die Zeit, zu welcher die Untersuchung stattfinden soll, auf unserem Baupolizeibureau genau angeben zu lassen.

Nicht minder sind bei gleicher Strafe die bereits angeordneten, aber noch nicht ausgeführten vorerwähnten Reparaturen binnen einmonatlicher Frist nunmehr zur Ausführung zu bringen.

Von der ersteren Anordnung werden nur diejenigen Grundstücke nicht betroffen, bezüglich deren in den Jahren 1884 und 1885 eine Untersuchung der Vorbauten in der oben erwähnten Weise stattgefunden hat, oder welche erst seit Ablauf des Jahres 1881 bebaut worden sind.

Leipzig, den 11. Mai 1886.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. September vor. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von uns unter demselben Tage nach Gehör bez. mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten erlassene Begräbniß- und Friedhofsordnung für die Stadt Leipzig den 1. Juni lfd. Jahres in Kraft tritt.

Das bisher nur noch zum Theil gültig gewesene Regulativ für die Leichenbestattungen der Stadt Leipzig vom 3. Juli 1850 wird hiermit vollständig aufgehoben, da die darin enthaltenen kirchlichen Bestimmungen den 1. Juni lfd. Jahres mit dem Inkrafttreten der neuen kirchlichen Begräbniß- und Gebührenordnung für die hiesigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden gleichfalls außer Kraft gesetzt werden.

Ebenso wird die für den nördlichen Friedhof und den neuen Johannisfriedhof erlassene Friedhofsordnung vom 13. April 1881, soweit sie der neueren Ordnung widerspricht und deren Fortbestehen nicht ausdrücklich zugelassen ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

Gleichzeitig machen wir hier noch Folgendes bekannt:

- 1) Der südliche Friedhof (am Napoleonstein) wird den 1. Juni lfd. Jahres eröffnet.
- 2) Der Bezirk für diesen Friedhof ist derselbe Bezirk wie der für den neuen Johannisfriedhof. Auf welchem von Beiden die Beerdigungen aus diesem Bezirke in den einzelnen Fällen zu erfolgen haben, darüber entscheidet nach Maßgabe der vorhandenen leeren Begräbnißstellen die städtische Friedhofsexpedition.
- 3) Wie das Königliche Ministerium des Innern zu Dresden auf Grund von § 8 der rev. Städteordnung nach Gehör des Kreis Ausschusses der hiesigen Königl. Kreishauptmannschaft mittelst Verordnung vom 10. August vorigen Jahres genehmigt hat, wird das Areal des südlichen Friedhofes in Bezug auf Polizeipflege vom 1. kommenden Monats ab mit dem Stadtbezirke Leipzig vereinigt.

Leipzig, den 22. Mai 1886.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Mittels Bekanntmachung vom 16. August 1883 wurde im Interesse unseres Actenwesens von uns darauf aufmerksam gemacht, daß die an unsere Expeditionen zu richtenden Eingaben auf ganze Bogen, sogenanntes Actenformat, mit Tinte zu schreiben seien, wobei auf der ersten Seite zu beginnen sei.